

fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

#### § 21.

##### Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfahrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung abwirft, um seinem Gespanne eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Haft bis zu vier Tagen oder mit Geldstrafe bis zu zwölf Thalern zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

#### § 22.

##### Ueberschreitung des Beholzungsrechtes ic.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern bestraft.

#### § 23.

##### Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln und dergleichen.

Wer die Erlaubniß hat, Haß- oder Fescheholz, ingleichen Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich anstatter Werkzeuge, bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz oder Streu-Material, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirtschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

#### § 24.

##### Verkauf des zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.